

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 25

Nr. 5

München, den 15. März

1948

Inhalt:

Zweite Verordnung vom 16. Februar 1948 zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen S. 25

Zweite Verordnung vom 16. Februar 1948 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte S. 25

Verordnung Nr. 148 vom 29. Januar 1948 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Bayer. Landesversicherungsamts S. 25

Verordnung Nr. 149 vom 29. Januar 1948 über Geschäftsgang und Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamts S. 26

Zweite Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen

Vom 16. Februar 1948

Unter Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 10. Dezember 1947 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 3 vom 17. Januar 1948) und entsprechender Änderung des § 6 der Verordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. September 1947 (GVBl. S. 203) wird mit Rücksicht auf die Verzögerungen bei der Aufstellung der Urlisten bestimmt:

§ 1

Die mit Schöffen besetzten Strafkammern nehmen ihre Tätigkeit am 1. Juli 1948 auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft*).

München, den 16. Februar 1948.

Müller

Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz

Zweite Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte

Vom 16. Februar 1948

Unter Aufhebung der Verordnung Nr. 139 zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 10. Dezember 1947 (GVBl. S. 247) und entsprechender Änderung des § 45 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 25. August 1947 (GVBl. S. 177) wird mit Rücksicht auf die Verzögerungen bei der Aufstellung der Urlisten bestimmt:

§ 1

Die Schöffengerichte nehmen ihre Tätigkeit am 1. Juli 1948 auf.

*) Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgte am 21. Februar 1948.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft*).

München, den 16. Februar 1948.

Müller

Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz

Verordnung Nr. 148

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts

Vom 29. Januar 1948

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts vom 2. September 1946 (GVBl. 1947 S. 11) in Verbindung mit § 2 der Verordnung Nr. 16 vom 7. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 18) wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Bayerische Landesversicherungsamt ist oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung in Bayern (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, knappschaftliche Versicherung). Es entscheidet im letzten Rechtszug nach Maßgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte.

(2) Beim Landesversicherungsamt wird das Landesschiedsamt für Ärzte und Krankenkassen, das Landesschiedsamt für Zahnärzte, Dentisten und Krankenkassen sowie das Oberschiedsamt der knappschaftlichen Versicherung gebildet.

(3) Das Landesversicherungsamt nimmt für Bayern auch die Aufgaben wahr, die sonst dem Reichsversicherungsamt übertragen waren.

(4) Ihm werden die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde in dem Umfang übertragen, in dem sie nach Ziff. III der bayerischen Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung vom 25. März 1931 (GVBl. 1931 S. 66) dem früheren Bayerischen Landesversicherungsamt oblagen, sowie die Prüfung der Geschäftsführung der Oberversicherungsämter.

(5) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann dem Landesversicherungsamt weitere Aufgaben übertragen.

*) Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgte am 21. Februar 1948.

§ 2

(1) Das Bayerische Landesversicherungsamt ist zuständig

1. im letzten Rechtszuge, wenn zur Entscheidung in der Streitsache ein Oberversicherungsamt berufen ist, das seinen Sitz in Bayern hat,
2. in anderen Streitsachen.
 - a) wenn die Bezirke der beteiligten Versicherungsträger sich nicht über Bayern hinaus erstrecken,
 - b) sofern sich der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers zugleich auf Bayern und auf das Gebiet der Länder Württemberg-Baden oder Hessen, aber nicht darüber hinaus erstreckt, wenn das Bayerische Landesversicherungsamt zuerst mit der Sache befaßt wurde; dies gilt entsprechend bei Beteiligung mehrerer Versicherungsträger.

(2) Soweit das Reichsversicherungsamt in anderen als den in Absatz 1 genannten Streitsachen zuständig war und nicht im Rechtszuge zu entscheiden ist, ist das Bayerische Landesversicherungsamt zur Entscheidung für oder gegen einen beteiligten Versicherungsträger berufen, wenn dieser in Bayern eine Geschäfts- oder Verwaltungsstelle (Hauptverwaltung, Bezirksleitung, Bezirksverwaltung, Zweigstelle, Sektion, Ausführungsbehörde) hat, die in der Streitsache die Geschäfte des Versicherungsträgers führt oder treuhänderisch besorgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit abweichende Vereinbarungen bestehen.

§ 3

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge kann einen ständigen Vertreter des Präsidenten des Landesversicherungsamts bestellen.

(2) Es kann Beamte oder frühere Beamte mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Sozialversicherung vorübergehend mit den Aufgaben eines Senatspräsidenten oder anderen ständigen Mitglieds des Landesversicherungsamts betrauen.

§ 4

(1) Die Zahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

(2) Es bestimmt bis zur anderweitigen Regelung auch das Nähere über ihre Berufung.

§ 5

Für das Verfahren vor den Landesschiedsämtern und vor dem Oberschiedsamt (§ 1 Absatz 2) gelten die Verordnungen des Reichsversicherungsamts über Geschäftsgang, Verfahren und Tragung der Kosten bei dem Reichsschiedsamt für Ärzte und bei dem Reichsschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten sinngemäß.

§ 6

(1) Will ein Spruch- oder Beschlüssenat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen (Allgemeinen) Senat des Landesversicherungsamts zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Spruch- oder Beschlüssenat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten des Landesversicherungsamts oder seinem Vertreter, aus vier weiteren ständigen Mitgliedern, von denen eines dem verweisenden Senat angehören muß und von diesem bestimmt wird, und aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(3) Der Große Senat kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

§ 7

Grundsätzliche Entscheidungen des Landesversicherungsamts werden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge veröffentlicht.

§ 8

(1) Die Kosten des Landesversicherungsamts trägt das Land Bayern. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten; sie beträgt in der Regel 20 Reichsmark und kann in schwierigen Fällen bis zum Dreifachen dieses Betrags erhöht werden. In Beschlüssachen kann das Landesversicherungsamt der unterliegenden Partei eine Gebühr von 10 bis 100 Reichsmark auferlegen. Die in sonstigen Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren regelt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge.

(2) Die Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 29. Januar 1948.

Der Bayerische Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge
(Krehle)

Verordnung Nr. 149 über Geschäftsgang und Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamts

Vom 29. Januar 1948

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts vom 2. September 1946 (GVBl. 1947 S. 11) wird über den Geschäftsgang und das Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamts folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst, führt die innere Verwaltung des Amts und verteilt die Geschäfte. Er ernennt die Beauftragten des Amts.

§ 2

Der Präsident bestimmt, abgesehen von den Sachen, die der Beschlüssenat entscheidet, die Beschlüssel- und Aufsichtssachen, die er endgültig zeichnen will. Er führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den Senaten und in den Gesamtsitzungen den Vorsitz und kann auch in sonstigen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

Verpflichtung der Mitglieder

§ 3

(1) Ständige Mitglieder werden durch den Präsidenten verpflichtet, soweit dies noch nicht geschehen ist.

(2) Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Landesversicherungsamts oder vom Vorsitzenden des Senats, bei dem sie zum erstenmal Dienst leisten, verpflichtet.

Senate

§ 4

(1) Beim Landesversicherungsamt werden mindestens zwei Spruchsenate und ein Beschlüssenat gebildet. Das Nähere bestimmt der Präsident.

(2) Für Streitsachen der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Versicherung werden als nichtständige Mitglieder Vertreter der Versicherten

und Arbeitgeber aus diesen Versicherungszweigen berufen.

Spruchsenate

§ 5

(1) Den Vorsitz in den Spruchsensaten führen vorbehaltlich des § 2 Senatspräsidenten oder ihre hauptamtlichen Vertreter.

(2) Das Nähere bestimmt der Präsident.

§ 6

(1) Der Präsident bestimmt in der Regel für jedes Kalendervierteljahr im voraus, an welchen Senatsitzungen die einzelnen ständigen und nichtständigen Mitglieder teilnehmen. Änderungen sind zulässig bei Behinderung eines Mitglieds oder wenn es wegen der Art der Streitsachen nach den gesetzlichen Vorschriften geboten ist.

(2) Im übrigen verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte innerhalb des Senats; er trifft auch die wegen des Fortgangs des Verfahrens erforderlichen Verfügungen.

Beschlusssenate

§ 7

(1) Den Vorsitz im Beschlusssenate führt in der Regel der Präsident, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter.

(2) § 6 gilt entsprechend.

Großer (Allgemeiner) Senat

§ 8

(1) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein ständiger Vertreter.

(2) Die Beisitzer des Großen Senats werden vom Präsidenten für jedes Kalenderjahr im voraus bestimmt. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlußsachen

§ 9

Beschlußsachen, die nicht im Beschlusssenate zu entscheiden sind, werden von Mitgliedern als Berichterstattern bearbeitet und vom Präsidenten oder von dem von ihm ermächtigten Beamten gezeichnet.

Gesamtsitzungen

§ 10

(1) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten in nichtöffentlichen Gesamtsitzungen erörtert werden. An ihnen nehmen die ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts teil; nichtständige Mitglieder oder Sachverständige können zugezogen werden.

(2) Werden Fragen verhandelt, die später in Spruch- oder Beschlusssensaten oder im Großen Senat zu entscheiden sind, so bindet die Stellungnahme oder Abstimmung nicht für die Abstimmung im Senate.

Leitung der Sitzungen, Berichterstatter

§ 11

(1) In allen Senats- und sonstigen Sitzungen wird die Verhandlung, Beratung und Abstimmung vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung werden Berichterstatter ernannt.

Abstimmung

§ 12

(1) Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. Vom Berichterstatter,
2. vom Mitberichterstatter,
3. von den Versicherten,
4. von den Arbeitgebern,
5. von den übrigen ständigen Mitgliedern,
6. vom Vorsitzenden.

(3) In der 3. und 4. Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Lebensalter, in der 5. nach dem Dienstalter im Landesversicherungsamt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt zuerst.

(4) Durch Abstimmung wird auch entschieden, wenn Zweifel über den Gegenstand, die Fassung oder die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entstehen.

Zuziehung nichtständiger Mitglieder

§ 13

Die nichtständigen Mitglieder sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden; diese sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

II. Verfahren

a) Spruchsachen

§ 14

(1) Die Entscheidung des Landesversicherungsamts in Spruchsachen ist unbeschadet des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung beim Landesversicherungsamt schriftlich zu beantragen. Der Schriftsatz soll den Anspruch bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und, wenn es sich um ein Rechtsmittel handelt, die Gründe für seine Einlegung angeben. Die Rekursschrift soll auch etwa neu vorzubringende Tatsachen und Beweismittel anführen, die Revisionsschrift die Gesichtspunkte, aus denen sich die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder wesentliche Mängel des Verfahrens ergeben.

(2) Von den Schriftsätzen soll für jeden Beteiligten eine Abschrift beigelegt werden.

(3) Der Versicherungsträger, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt haben dem Landesversicherungsamt die Vorgänge einzureichen. Sie umfassen die sämtlichen auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstehen. Das Oberversicherungsamt hat, wenn eine von ihm getroffene Entscheidung angefochten wird, auch eine Abschrift der Entscheidung beigelegen.

§ 15

Das Landesversicherungsamt teilt die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten Frist mit; in besonderen Fällen kann hiervon abgesehen werden. Der Gegner wird zugleich davon verständigt, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Gegenschrift sowie weitere Schriftsätze, falls sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, stellt das Landesversicherungsamt gleichfalls dem Gegner zu. Ist ein Versicherungsträger beigelegt, so werden die Schriftsätze auch diesem in Abschrift mitgeteilt und seine Erklärungen den Beteiligten übermittelt.

§ 16

Die Schriftstücke müssen von den Beteiligten selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerter der ab-

steigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

§ 17

(1) Von dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat werden die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Hält der Senat das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angezeigt, so ist ihm dies zu eröffnen mit dem Bemerken, daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse gezogen werden können.

(2) Der Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§§ 1681, 1701 der Reichsversicherungsordnung) soll vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 18

Die Verhandlung beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter. Die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 19

Über die Verhandlung hat ein vereidigter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie die Formel des Urteils. Ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20

Die vom Senat wegen Ungebühr in öffentlicher Sitzung festgesetzten Ordnungsstrafen, die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen und die einem Beteiligten nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung auferlegten besonderen Verfahrenskosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fließen in die Staatskasse.

§ 21

(1) Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich an die mündliche Verhandlung an. Sie sind geheim.

(2) Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Landesversicherungsamt beschäftigten Personen zugegen sein, denen der Präsident die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

§ 22

Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 23

Hält einer der Berichterstatter die Erörterung einer grundsätzlichen Frage in einer Gesamtsitzung für angezeigt, so hat er die Frage unter Darlegung seiner Rechtsauffassung näher zu bezeichnen. Der Vorsitzende des Senats legt hierauf die Sache mit seinem eigenen Gutachten dem Präsidenten vor. Sprechen sich beide Gutachten für die Erörterung in einer Gesamtsitzung aus so beraumt der Präsident die Gesamtsitzung an; andernfalls kann er auch die Entscheidung dem Spruchsenat überlassen.

§ 24

(1) Die Entscheidung des Spruchsenats wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen war. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden. Diese soll in der Regel binnen einer Woche stattfinden.

(2) Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so geschieht sie durch Verlesung der Urteilsgründe oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

§ 25

Die Urteile des Spruchsenats werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

§ 26

(1) Die Ausfertigung des Urteils enthält neben dem Siegel des Landesversicherungsamts die Schlußformel: „Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Das Bayerische Landesversicherungsamt.“

(2) Die nähere Bezeichnung des Spruchsenats kann beigefügt werden. Die Ausfertigung vollzieht ein vom Präsidenten dazu bestimmter Beamter.

§ 27

Dem Oberversicherungsamt, dessen Entscheidung angefochten war, ist eine Urteilsabschrift zu erteilen.

b) Beschlusssachen

§ 28

Für Eingaben in Beschlusssachen gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.

§ 29

(1) Soweit in einer Beschlusssache vor dem Beschlusssenat zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende des Beschlusssenats beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die mündliche Verhandlung der Sache anordnen.

(2) Dies muß geschehen, wenn der Senat es beschließt oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3, der §§ 107, 705, 978 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt. Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Beschlusssenat die §§ 17, 19 bis 23, 25 bis 27 dieser Verordnung entsprechend.

§ 30

Wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten ist § 1670 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

III. Schlußvorschriften

§ 31

Für die Geschäftssprache vor dem Landesversicherungsamt gelten die §§ 184 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 32

Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetrieb dienende vordruckmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Landesversicherungsamts beglaubigt.

§ 33

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 29. Januar 1948.

Der Bayerische Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge

(Krehle)